

**STATUTEN DER
VETERANEN-
VEREINIGUNG
NORDWESTSCHWEIZ
DES SFV**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Veteranen-Vereinigung Nordwestschweiz des SFV" besteht mit Sitz in Basel ein im Jahre 1948 gemäss Art. 60ff ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein.

Die "Veteranen-Vereinigung Nordwestschweiz des SFV" umfasst folgende Gebiete:

- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Aargauisches Rhein- und Fricktal
- Nördlich des Jura gelegener Teil des Kantons Solothurn.

Die "Veteranen-Vereinigung Nordwestschweiz des SFV" ist Mitglied der Veteranen-Vereinigung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Art. 2. Zweck

Die "Veteranen-Vereinigung Nordwestschweiz des SFV" ist autonom und bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliedschaftsarten

Die Vereinigung kennt folgende Mitgliedschaftsarten :

- a) Aktivmitglied
- b) Freimitglied
- c) Ehrenmitglied

Art. 4. Aktivmitglied

Als Mitglied (beiderlei Geschlechts) kann aufgenommen werden :

Wer das 40. Altersjahr erreicht hat und während mindestens 10 Jahren Mitglied eines Vereins des SFV, des Satus-Fussballverbandes oder des Firmensport -verbandes war oder ist.

Art. 5. Freimitglied

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht hat.

Art. 6. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung ausserordentlich verdient gemacht hat.

Frei- und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehr ernannt. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.

Art. 7. Ehrungen

Der Vorstand hat das Recht, für verdiente Mitglieder beim Zentralvorstand weitere Ehrungen zu beantragen.

Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied der Veteranen-Vereinigung erfolgt durch den Vorstand (Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Ausweiskarte.) Das offizielle Abzeichen kann gegen Bezahlung erworben werden.

Art. 9. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bildet einen Ausschlussgrund, ebenso wer gegen die Ziele und Zwecke der Vereinigung verstösst.

Lieber den Ausschluss befindet der Vorstand, dessen Entscheid an die nächst Generalversammlung weiterziehbar ist. Diese entscheidet mit einfachem Mehr.

Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

III. Organisation

Art. 10. Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Art. 11. Zuständigkeit

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der ordentlichen, resp. a.o. Generalversammlung - Mutationen
- Jahresberichte des Präsidenten
des Kassiers
der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Präsidenten
des übrigen Vorstandes
der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Ehrungen

- Diverses

Art. 12. Einberufung, Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr, in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Rechnungsabschluss, statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens Wochen vor ihrer Abhaltung müssen Datum, Ort und Zeitpunkt in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Später eingereichte und daher nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Anträge werden nur behandelt, wenn die Generalversammlung mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

Statutenänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für eine ordentliche Generalversammlung. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand der Veteranen-Vereinigung.

Art. 13. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet.

Art. 14. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder statt, sofern der Vorstand nicht geheime Stimmabgabe beschliesst oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Präsident stimmt nicht, gibt aber in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit der Stichentscheid.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, entscheidet das Los.

Eine vollzogene Wahl oder Abstimmung kann nur wiederholt werden, wenn dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen,

2. Der Vorstand

Art. 15. Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Er kann in besonderen Fällen Mitglieder aufnehmen, auch wenn diese die Bestimmungen gemäss Art. 4 nicht erfüllen.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Vorstand Regionalvertreter ernennen und diese zur Beratung wichtiger Geschäfte einberufen. Diesen obliegt ausserdem die Mitgliederwerbung

Art. 16. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu berufen Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Art. 18. Zeichnungsbefugnis

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 19. Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus 2 oder mehr Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Revisoren treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, sowie allfällige andere Abrechnungen (und erstattet hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 20. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen. *Der Vorstand kann der in Ausnahmefällen die Bedingungen zur Mitgliedschaft erleichtern.*
- den Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sonderaktionen

Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben im Austrittsjahr den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die zweijährige Rechnungsperiode wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 21. Ausgaben

Aus der Kasse der Veteranen-Vereinigung werden bestritten:

- Auslagen für die Bedürfnisse der Vereinigung
- Beiträge an den Zentralvorstand der Veteranen-Vereinigung des SFV

Art. 22. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Veteranen-Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt an einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung. Erforderlich ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten . Enthaltungen werden nicht gezählt.

Nach der Auflösung und Liquidierung der Sektion wird das Nettovermögen der Zentralkasse der Schweizerischen Veteranen-Vereinigung des SFV ins Depot gegeben. Sollte innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Auflösung keine Neugründung mit entsprechendem Vereinszweck erfolgen, kann die Zentralkasse über die weitere Verwendung verfügen.

Das Guthaben wird in der Zentralkasse auf einem separaten Konto ausgewiesen und darf nicht angetastet werden.

Während der Aufbewahrungsfrist durch die Zentralkasse ist das Guthaben im Revisorenbericht der Zentralkasse auszuweisen.

Inkrafttreten

Diese Statuten traten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 19. März 2022.

VETERANEN-VEREINIGUNG NORDWESTSCHWEIZ DES SFV
Der Präsident
Peter Bochsler

Der Vize-Präsident
Bruno Schaub